



Optimismus

CZ: Wie werden vor der Abhaltung der Hauptversammlung eingebrachte Anträge und Gegenanträge von Aktionären (richtig) veröffentlicht?

SK: Rekodifikation der Zivilgerichtsordnung

EU: Europäischer Gerichtshof zur Kennzeichnung von Lebensmitteln

Die letzten Newsletter der österreichischen Wirtschaftskammer waren voll mit positiven Wirtschaftsprognosen für die Slowakei und Tschechien. Allerdings kritisieren Unternehmen weiterhin Bürokratie und Korruption. Wenn Sie den gegenständlichen DHP-Newsletter lesen, werden Sie vermutlich den Eindruck gewinnen, dass das ganze Wirtschaftsleben darin besteht, auf Fallstricke der Behörden und Gerichte Acht zu geben.

Besonders erwähnenswert ist dabei die in der Slowakei geltende Pflicht von Energieerzeugern, bis zum 15. 8. 2015 die voraussichtlichen Energiemengen für das Jahr 2016 zu melden; andernfalls verlieren die Anlagen den Anspruch auf die Ökostromvergütung. Leider ist es unvermeidbar, sich mit den ganzen Regeln und der Behörden- und Gerichtspraxis auseinanderzusetzen, um von der positiven Wirtschaftsentwicklung zu profitieren.

Bernhard Hager

SK: „Mapka“ erleichtert Zugang zu Kataster

Das Amt für Geodäsie, Kartografie und Kataster hat die Applikation „Mapka“ vorgestellt, die die Suche von Informationen aus dem Kataster (Grundstücksbesitzer, Miteigentumsanteile, Ausmaß, Grundstücksart usw.) erleichtert. (MAB)

CZ: Technische Normen im Bauwesen kostenlos

Das Oberste Verwaltungsgericht bestätigte, dass technische Normen, die laut Baugesetz verbindlich sind, kostenlos und öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Für die Zurverfügungstellung sonstiger Normen, für die kein kostenloses System festgelegt ist, kann eine Vergütung verlangt werden. (KD)

CZ: Widerstand gegen Entwurf zum Vergabegesetz

Zu dem Vorschlag des neuen Gesetzes über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, wurden über 3000 Einwendungen vorgebracht. (MR)

CZ: Einfachere Eintragung der Geschäftsführer ins Handelsregister

Das Oberste Gericht stellte mit Beschluss (Az. 29 Cdo 5347/2014) fest, dass die Eintragung der Geschäftsführer in das Handelsregister keiner Änderung des Gesellschaftsvertrags in Form eines notariellen Protokolls bedarf, da es sich um keine Änderung seines Inhalt handelt. (VF)

SK: Änderung beim Erwerb von landwirtschaftlichem Boden

Seit 1. 7. 2015 unterliegt auch der Umtausch von landwirtschaftlichem Boden für andere Grundstücksarten oder Güter den Beschränkungen für den Erwerb von landwirtschaftlichem Boden. (AT)

CZ: Wie werden vor der Abhaltung der Hauptversammlung eingebrachte Anträge und Gegenanträge von Aktionären (richtig) veröffentlicht?

Eine eindeutige Antwort auf diese Frage bieten weder das Gesetz über Handelsgesellschaften, noch die Fachliteratur und bis jetzt auch keine Gerichtsentscheidung. Falls eine Gesellschaft die Einladung zur Hauptversammlung abgeschickt und anschließend von einem Aktionär einen Vorschlag oder Gegenvorschlag betreffend die in der Hauptversammlung erörterten Angelegenheiten erhalten hat, wird empfohlen:

(1) **Anträge von Aktionären**, die der Gesellschaft in einer angemessenen Frist vor Abhaltung der Hauptversammlung zugestellt werden, **ist der Vorstand verpflichtet, spätestens 5 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung** auf die im Gesetz und in der Satzung für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegte Art **zu veröffentlichen**.

(2) Wurde der (Gegen-)Antrag des Aktionärs mit hinreichender Vorlaufzeit der Gesellschaft zugestellt, **ist der Vorstand verpflichtet**, eine Stellungnahme zum Antrag zu erstellen und **den Antrag samt dieser Stellungnahme auf die für die Einberufung der Hauptversammlung festgelegte Art den Aktionären mitzuteilen**. Voraussetzung dafür ist jedoch die Zustellung des Antrags mit einer derartigen Vorlaufzeit, dass der Vorstand zur Erörterung dieses Antrags ordnungsgemäß einberufen und der Antrag samt Stellungnahme den Aktionären zugestellt werden kann, und das alles vor Abhaltung der Hauptversammlung. Umfasst der Antrag mehr als 100 Worte, wird den Aktionären nur das Wesentliche davon zusammen mit der Stellungnahme des Vorstands mitgeteilt, und es reicht, den gesamten Text des Gegenantrags auf den Internetseiten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

(3) Fraglich bleibt, wie, bzw. ob überhaupt ein (Gegen-)Antrag, welcher der Gesellschaft knapp vor der Abhaltung der Hauptversammlung zugestellt wird (weniger als 5 Tage), zu veröffentlichen ist. Laut dem Gesetz scheint, dass derartige Anträge – insbesondere wenn sie auch einen konkreten Text für den Vorschlag des Beschlusses der Hauptversammlung enthalten – ohne unnötigen Verzug immer im Internet veröffentlicht werden müssen. Handelt es sich jedoch um einen Antrag, der nicht genug konkret ist, dann hängt es anscheinend von der sorgfältigen Erwägung des Vorstandes ab, ob er diesen Antrag veröffentlicht oder nicht.

Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zustellung des (Gegen-)Antrags, seinen Inhalt oder seine Form, sind wir dafür, dass die Gesellschaft den (Gegen-)Antrag auf ihren Internetseiten immer und baldmöglichst auf ihren Internetseiten veröffentlicht.

Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann in äußersten Fällen bis zur Ungültigkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung führen. Jeder Aktionär ist nämlich berechtigt, einen Einspruch gegen den Beschluss der Hauptversammlung während ihres Verlaufs einzulegen und die Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung des (Gegen-)Antrags einzuwenden. Innerhalb der Frist von 3 Monaten kann der Aktionär dann einen Antrag auf Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses an das Gericht stellen.

Dominika Veselá | Lucia Luptáková

**SK: Ökostromanlagen: Meldepflicht
15. 8. 2015**

Betreiber von Ökostromanlagen müssen vor dem 15. 8. 2015 dem Netzbetreiber und URSO ankündigen, auch für 2016 den Einspeisetarif geltend zu machen und gleichzeitig eine Schätzung der voraussichtlich produzierten Elektrizitätsmenge abgeben. Das Schreiben muss spätestens am 15. 8. 2015 beim Netzbetreiber eingehen, der Poststempel reicht nicht. Erfolgt die Meldung verspätet, verliert die Anlage für das gesamte Jahr 2016 den Einspeisetarif. (BEH)

CZ: Änderungen betreffend UVP

Neuerdings gilt, dass die abschließende Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verbindlich ist. Das bedeutet, dass sich Ämter bei ihren Entscheidungen in anschließenden Verfahren nach dieser Stellungnahme richten müssen. Gleichzeitig wird es möglich sein, ihre Prüfung im Berufungsverfahren zu beantragen. (JH)

**SK: Nur definiertes Zubehör
exekutierbar**

Soll das notarielle Protokoll im ganzen Umfang vollstreckbar sein, muss auch das Zubehör, nicht nur das Kapital, im notariellen Protokoll hinreichend bestimmt definiert sein. (ZH)

CZ: Novelle des Arbeitsgesetzbuchs

Die Abgeordnetenversammlung hat die Novelle des Arbeitsgesetzbuchs genehmigt und dem Senat vorgelegt. Die Novelle führt die allgemeine Möglichkeit ein, Vereinbarungen über die außerhalb des Arbeitsverhältnisses ausgeführte Arbeit zu beenden, und ändert die Regelung des Schadenersatzes im Arbeitsrecht unter Berücksichtigung der Grundsätze und der Terminologie im Bürgerlichen Gesetzbuch. (VO)

CZ: Abgaben bei Abfindungen

Eine Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen gemäß § 52 lit. a) bis d) des Arbeitsgesetzbuchs wird in die Bemessungsgrundlage für Abgaben an die Sozial- und Krankenversicherung nicht eingeschlossen. Also wird davon kein Versicherungsbeitrag bezahlt, auch wenn die Abfindung in einem höheren Betrag als in Höhe ihrer minimalen gesetzlichen Höhe gewährt wird. (TJ)

SK: Anlagezertifikate neu geregelt

Die Novelle des Wertpapiergesetzes brachte wesentliche Änderungen im Bereich von Anlagezertifikaten mit sich. Neuerdings können sie auch von einigen Wertpapierhändlern emittiert werden. (ZH)

**CZ: Einführung der örtlichen Zuständigkeit von Gerichtsvollziehern
in Vorbereitung**

Der Abgeordnetenversammlung wurde eine Novelle von Prozessvorschriften vorgelegt, laut welcher die Zwangsvollstreckung nicht der vom Gläubiger bestimmte Gerichtsvollzieher führen wird, sondern derjenige, den das Gericht laut Wohnort des Schuldners aus dem für jedes Kreisgericht geführten Verzeichnis der Zwangsvollzieher bestimmt. (KJ)

SK: Neue Bedingung für die Teilnahme an öffentlichen Aufträgen

Mit der Novelle des Gesetzes über öffentliche Aufträge wurde mit Wirkung zum 29. 4. 2015 eine neue Bedingung für die Teilnahme an öffentlichen Aufträgen eingeführt. Teilnehmen kann nur eine Person, die sich nicht „in Restrukturierung“ befindet. (NJ)

**EU: Europäischer Gerichtshof zur Kennzeichnung von
Lebensmitteln**

Die Kennzeichnung eines Produktes darf nicht den Eindruck erwecken, dass darin eine Zutat enthalten ist, die es in Wirklichkeit nicht enthält. Auch die Angabe der vollständigen Zusammensetzung kann den falschen Eindruck des Verbrauches nicht richtigstellen. (JKol)

CZ: Erbnachfolge

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch hat die Regeln für die Erbschaft einschließlich Testamente wesentlich geändert. Verfassen Sie also ein Testament, regeln Sie auch den Fall, wer erben wird, falls der im Testament angeführte Erbe zufälligerweise früher verstirbt. Es gilt nämlich nicht mehr, dass die Position des Erben automatisch seine Nachkommen einnehmen. (SS)



Personal

Eva Ruhswurmová | PSL | Prag



Eva arbeitet mit der Anwaltskanzlei Dvořák Hager & Partners als Professional Support Lawyer zusammen. Eva absolvierte die juristische Fakultät an der Karlsuniversität in Prag. Neben Tschechisch spricht sie fließend Englisch.

Katarína Liebscherová
Konzipientin | Bratislava



Katarína absolvierte die juristische Fakultät an der Comenius Universität in Bratislava. Neben Slowakisch spricht sie fließend Deutsch und Englisch.

SK: Förderung für Rückkehr aus Elternurlaub

Arbeitgeber können beim Arbeitsministerium um Förderungen für flexible Arbeitsstellen für Bewerber mit Kindern im Alter von bis zu 5 Jahren, bzw. für Arbeitnehmer, die nach der Elternzeit in die Arbeit zurückkehren und an einer flexiblen Arbeitsform interessiert sind, ansuchen. (JS)

SK: Rekodifikation der Zivilgerichtsordnung

Mit der seit langem vorbereiteten Re-Kodifizierung der Zivilgerichtsordnung entstehen ab Juli 2016 drei neue Kodizes des Zivilprozessrechts - Zivilstreitordnung, Zivilaußerprozessordnung und Verwaltungsgerichtsordnung.

Neben der allgemeinen Regelung werden in Fällen von Verfahren außer Streitsachen im Verwaltungsgerichtswesen gewisse Unterschiede geltend gemacht. Mit dem Ziel, Gerichtsverfahren allgemein zu beschleunigen, werden strengere Anforderungen an die Verfahrensteilnehmer eingeführt – diese können infolge ihrer Untätigkeit die Möglichkeit verlieren, eine bestimmte Handlung auszuüben oder einen weiteren Beweis vorzuschlagen. Andererseits fallen dem Gericht bestimmte Pflichten weg – z.B. bei der Belehrung von durch Rechtsanwälte vertretenen Teilnehmern. Eingeführt wird jedoch eine sog. Vorbehandlung der Streitsache, im Rahmen welcher das Gericht selbst bestimmt, welche Behauptungen es als rechtlich bedeutsam erachtet und welche eine weitere Beweisführung erfordern.

Mit gewissen Abweichungen werden Verfahren außer Streitsachen geregelt, d.h. insbesondere Verfahren betreffend Ehe-, Eltern-, Erbschafts- oder Statusfragen. Bei Verfahren im Rahmen des Verwaltungsgerichtswesens – d.h. in Verfahren betreffend Amtsvorgänge – werden u.a. die Möglichkeiten der Öffentlichkeit im Bereich Umweltschutz gestärkt – in einigen Fällen auch wenn der Antragsteller am ursprünglichen „Amts-“verfahren nicht teilgenommen hat.

Eva Pauerová

CZ: Einschränkung des gemeinsamen Vermögens der Eheleute

Seit 1.7.2015 ist der Ausschluss von Vermögen aus der Gütergemeinschaft gegenüber Dritten wirksam, falls diese Tatsache im Verzeichnis der Urkunden über die ehelichen Vermögensverhältnisse eingetragen ist. (JK)

CZ: Beschränkung bei Anlehnung eines schikanösen Insolvenzantrags

Laut dem Obersten Gericht ist es nicht möglich, einen schikanösen Insolvenzantrag – abzulehnen, wenn die Schikane erst es nachgewiesen werden müsste. Das Schikanieren muss bereits aus dem Antrag selbst ersichtlich sein, und nicht erst z.B. aus der Erklärung des Schuldners. In diesem Falle sollte der Antrag abgewiesen werden, was jedoch unverhältnismäßig länger dauert. (JM)

CZ: Verantwortung für grobes Verhalten des Angestellten

Beleidigt jemand einen anderen oder greift er anderweitig seine Persönlichkeit bei einer Tätigkeit an, die er für Sie ausübt, werden Sie für diesen Angriff die Verantwortung tragen. Die Regeln der gegenseitigen Beziehungen mit Ihren Angestellten und sonstigen Mitarbeitern sind daher richtig festzulegen. (TL)

CZ: Umwandlung von Gesellschaften – Kreisgerichte zuständig für Sachverständigenbestellung

Mit dem Beschluss des Obersten Gerichts (AZ Cpjn 201/2014) wurde geklärt, dass Anträge auf Bestellung eines Sachverständigen in Sachen Umwandlung von Gesellschaften an Kreisgerichte zu richten sind. (OH)

CZ: Angestellte können ihre Vorgesetzten aufzeichnen

Mit einer bahnbrechenden Entscheidung hat das Verfassungsgericht geklärt, dass Angestellte berechtigt sind, Gespräche mit ihren Vorgesetzten verdeckt aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen kann der Angestellte dann gegen den Arbeitgeber vor Gericht verwenden. (TP)

CZ: Karfreitag Feiertag?

Die Regierung unterstützte den Gesetzesvorschlag, damit der Karfreitag ein offizieller Feiertag wird. (TP)

EU: Die Form der Legofiguren als Schutzmarke

Das Gericht der EU hat die Entscheidung über die Eintragung der Form der Legofiguren als Schutzmarke bestätigt. Damit hat er den Einspruch des Klägers, dass die Form der Legofiguren sich aus deren Charakter ergibt und kann deshalb nicht die Schutzmarke darstellen, abgelehnt (MAB)

EU: Dienstleistungsfreiheit und Glücksspiel

Der EU-Gerichtshof hat entschieden, dass Vorschriften (wie hier ungarische), welche umfassend Steuern anheben und den Betrieb von Spielautomaten außerhalb von Casinos verbieten, mit den Grundsätzen der Dienstleistungsfreiheit im Widerspruch stehen können. (SD)

CZ: Berechtigung des Kindergartens zur Ablehnung eines Kindes, welches nicht geimpft ist

Das Verfassungsgericht bestätigte die Berechtigung, für die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten eine Impfung zu verlangen. Laut dem Gericht stellt die Impfung einen Akt der Solidarität dar, welcher mit der steigenden Anzahl von nicht geimpften Kindern im Kollektiv an Bedeutung gewinnt. (JS)

CZ: Beschlussfassung per Rundlaufbeschluss

Laut den Registergerichten ist es nicht möglich, eine Zustimmung zur Verpfändung der Anteile oder zu ihrer Übertragung an eine Person, die kein Gesellschafter ist, aufgrund eines per Rundlaufbeschluss genehmigten Gesellschafterbeschlusses zu erteilen. Zu so einem Beschluss verlangen die Gerichte ein notarielles Protokoll. (JŠ)

SK: Gewährleistung der Sicherheit bei Bauarbeiten

Die Novelle der Verordnung Nr. 147/2013 GS regelt die neuen Anforderungen an die Evakuierung von Personen nach einem Sturz aus der Höhe oder in die Tiefe. Die Art und die Mittel der Evakuierung müssen im technologischen Ablauf der Bauarbeiten geregelt sein. (JS)

CZ: Vorschlag des Gesetzes über Verbraucherkredite

Der Vorschlag bringt eine umfassende Regelung der Gewährung und Vermittlung für das gesamte Segment der Retailkredite. Mit dem Gesetz wird die Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge implementiert. Es zielt insbesondere darauf ab, die Regelung von Verbraucherkrediten (Verbraucher- und Hypothekarkredite) zu vereinheitlichen und die Regelung der Verteilung auf dem Finanzmarkt zu konsolidieren. (LZ)

SK: Vorschlag für das neue Baugesetz im Parlament

Der Vorschlag für das neue Baugesetz wurde dem slowakischen Nationalrat vorgelegt und befindet sich in der I. Lesung. Sein Ziel liegt insbesondere darin, Bedingungen für eine Qualitätssteigerung, Beschleunigung und Effizienzsteigerung des Baus zu schaffen. (MSa)

CZ: Strafbarkeit der Vorbereitung bei Vermögensdelikten

Mit Wirkung ab 1. 9. 2015 wird bei Straftaten der Legalisierung von Einkommen aus strafbaren Tätigkeiten und Mitbeteiligung auch deren Vorbereitung strafbar. Gleichzeitig verbietet die Novelle ausdrücklich auch die Unterstützung von terroristischen Gruppen. (MŠ)

**Dvořák Hager & Partners
Tschechische Republik**

Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
186 00 Prag 8
Tschechische Republik

tel.: +420 255 706 500
fax: +420 255 706 550
e-mail: praha@dhplegal.com

**Dvořák Hager & Partners
Slowakei**

Cintorínska ul. 3/a
811 08 Bratislava
Slowakei

tel.: +421 2 32 78 64 – 11
fax: +421 2 32 78 64 – 41
e-mail: bratislava@dhplegal.com